



MS, Sek I/II:  
Medienbildung/ICT + Medien, Individuum + Gemeinschaft, Recht, Ethik

## **Piraterie, Copyright & Co** **Wozu Urheberrecht?**

15:53 Minuten

### **Zusammenfassung**

Die Unterrichtseinheit behandelt das Thema «Urheberrecht und Piraterie». Viele Kinder und Jugendliche beziehen Musik und Filme gratis aus dem Internet. Nach dem «Recht für den Eigengebrauch» ist es in der Schweiz legal, urheberrechtlich geschützte Werke aus dem Netz privat zu verwenden. Die Verwendung ist ok, nicht aber die Veröffentlichung. Hier kommt es immer wieder zu Verstössen gegen das Urheberrecht, indem z. B. Videoclips mit kommerzieller Musik vertont und bei Youtube veröffentlicht werden. Die Schüler/-innen sollen dafür sensibilisiert werden, dass geistiges Eigentum einen Wert hat und deshalb besonders geschützt werden muss. Angesichts der Debatte um Plagiate im Wissenschaftsbetrieb und die scheinbar weit verbreitete «Copy & Paste-Mentalität» an Schulen ist das Thema Urheberrecht aktueller denn je.

### **Didaktik**

Die Unterrichtseinheit ist eine Mischform von Frontalunterricht, der sich eng an dem Film «Piraterie» orientiert, und freiem, kreativem Lernen. Um einen leichteren Zugang zum relativ abstrakten Thema Urheberrecht zu schaffen, werden die Schüler/-innen selbst zu Urheber/-innen und gestalten ein urheberrechtlich geschütztes Werk. Dieses Werk dient als Kristallisationspunkt für sämtliche Lernprozesse rund um das Urheberrecht. Das didaktische Konzept spricht Schüler/-innen ab der Mittelstufe an.

### **Lernziele**

Die Schüler/-innen

1. lernen den Begriff «Urheberrecht» und dessen Bedeutung kennen.
2. lernen, welche Rechte Urheber/-innen bezogen auf ihre Werke haben.
3. lernen, was unter einem urheberrechtlich geschützten Werk zu verstehen ist.
4. werden dafür sensibilisiert, dass die Herstellung von Werken mit Kreativität und häufig viel Arbeit verbunden ist.
5. erfahren, dass plagiieren ein Straftatbestand ist.
6. wissen, wie lange das Urheberrecht Gültigkeit hat.
7. kennen das «Recht zum Eigengebrauch» und können es auf verschiedene Nutzungsszenarien anwenden.

## **Lektion 1 Das Urheberrecht**

### **Einführung**

Die Lehrperson spielt eine Audiocollage aus mehreren, den Schüler/-innen bekannten Songs vor. Die einzelnen Songelemente der Collage sind so kurz gehalten, dass man sie nur bei genauem Hinhören erkennen kann. Die Schüler/-innen erhalten den offenen Auftrag, genau zuzuhören und im Anschluss zu berichten, was sie gehört haben.

Vermutlich werden einzelne Schüler/-innen einige Songs erkennen und benennen.

«Was glaubt ihr? Darf man die Audiocollage benutzen, um ein Video auf Youtube zu vertonen?»

Die Schüler/-innen diskutieren die Frage und bringen dabei ihr Vorwissen zum Thema Urheberrecht ein.

(10 min)

### Erarbeitung



Arbeitsblatt 001-PI

Die Lehrperson gibt das Thema der Unterrichtseinheit bekannt: «Urheberrecht und Piraterie» – «Wir gehen der Frage nach, wann das Urheberrecht gilt, wie man selbst zum/zur Urheber/-in wird und sein geistiges Eigentum schützen kann.»

**Arbeitsblatt 001-PI** wird verteilt

**Der Film «Piraterie» wird angekündigt und der erste Ausschnitt gezeigt (1:13 – 1:50).** In dem Ausschnitt wird erklärt, dass der/die Urheber/-in eines Werkes alles damit machen darf, was er/sie möchte, und dass andere ihn/sie fragen müssen, wenn sie das Werk des Urhebers/der Urheberin veröffentlichen wollen.

Erneut die Frage (Arbeitsblatt): *Darf die Lehrperson die Soundcollage zur Vertonung auf Youtube nutzen?*

Die Schüler/-innen werden voraussichtlich mit «nein» antworten, da sie die verwendeten Songteile als urheberrechtlich geschütztes Material einstufen.

**Arbeitsblatteintrag:** Grundsätzlich nein, denn musikalische Werke sind urheberrechtlich geschützt. Der/Die Urheber/-in bzw. Künstler/-in muss vor der Veröffentlichung erst gefragt werden.

**Die Lehrperson moderiert den zweiten Filmausschnitt aus «Piraterie» an: 2:28 – 2:42** Hier wird der Artikel 2 des Urheberrechtsgesetzes zitiert und das künstlerische Werk als urheberrechtlich geschütztes Material definiert.

**Bezogen auf die Frage nach der Vertonung wird noch ein weiterer kurzer Ausschnitt gezeigt: 5:36 – 7:00.** Der Rapper Bushido hat bei der französischen Gruppe «Dark Sanctuary» Streichersequenzen gestohlen und musste dafür Schadensersatz bezahlen. Ausserdem wird die Wiedererkennbarkeit eines Werks als Kriterium für das Urheberrecht genannt: Wenn man das Werk wiedererkennt, handelt es sich um ein Plagiat.

Die Schüler/-innen beantworten die Frage nach der Youtube-Veröffentlichung nun differenziert und weisen darauf hin, dass man die wiedererkennbaren Teile nicht veröffentlichen darf.

**Arbeitsblatteintrag:** Aber eine Veröffentlichung ist dann möglich, wenn man die veröffentlichten Werkteile nicht wiedererkennt.

Frage (Arbeitsblatt): «Wie wird man zum Urheber/zur Urheberin?»

**Der Ausschnitt 3:00 – 3:45** wird gezeigt. Hier wird erklärt, welche Werke urheberrechtlich geschützt sind. Entscheidend ist immer der individuelle Charakter, die eigene Idee.

**Wozu Urheberrecht?**

**Arbeitsblatteintrag:**

**Urheber/-in kann jede/r werden, der/die ein Werk mit einem eigenen Charakter erschaffen hat. Werke können zum Beispiel Fotos, Filme, Musikstücke, Texte/Gedichte, gezeichnete oder gemalte Bilder sein.**

(15 – 20 min)

**Produktionsphase**

*Aufgabe: «Bildet 3er-Gruppen und stellt ein Werk her, das urheberrechtlich geschützt ist. Ihr könnt wählen, ob ihr ein Foto macht, einen Videoclip dreht, etwas zeichnet oder malt, eine künstlerische Plastik gestaltet, einen Text schreibt oder ein Musikstück komponiert und aufnehmt. Wichtig ist der individuelle Charakter.»*

Hinweis: insbesondere bei Video- oder Audioaufnahmen sollte eine maximale Länge vorgegeben werden (z. B. 30 Sekunden), ansonsten würde die Präsentation zu viel Zeit in Anspruch nehmen.

Die Schüler/-innen nutzen die letzten Minuten der Lektion 1 für die Gruppenbildung und für die Entwicklung erster Ideen.

(15 – 20 min)

**Lektion 2 Wir erstellen ein eigenes Werk**

**Produktionsphase**

Die Schüler/-innen können für mediale Produktionen ihr Smartphone (für Audio, Foto, Video) verwenden. Zeichen- und Bastelmaterialien sind im Klassenzimmer zugänglich. Die Gruppen arbeiten für sich.

Hinweis: Ideal ist es, wenn mehrere Räumlichkeiten zur Verfügung stehen, insbesondere bei Audio- und Videoaufnahmen, um sich nicht gegenseitig zu stören.

(20 min)

**Präsentation der Werke**

Die Klassengemeinschaft entscheidet jeweils nach dem Kriterium «eigene Idee/ eigener Charakter», ob es sich bei den Werken um urheberrechtlich geschützte Werke handelt oder nicht.

(25 min)

**Lektion 3 Welche Rechte haben wir als Urheber/-in?**

**Einstieg**

Fragen (Arbeitsblatt): Wer ist Urheber/-in, wenn wie in unserem Fall mehrere Personen an der Herstellung eines Werks beteiligt waren? Und wie lange ist das Urheberrecht gültig?

**Filmausschnitt 3:46 – 4:18: Gültigkeitsdauer des Urheberrechts**

Die Schüler/-innen recherchieren im Internet zur Urheberschaft bei gemeinsam erstellten Werken.

Zum Beispiel:

[http://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht\\_%28Schweiz%29#Urheber](http://de.wikipedia.org/wiki/Urheberrecht_%28Schweiz%29#Urheber)

**Wozu Urheberrecht?**

(Wikipedia-Eintrag zum Urheberrecht in der Schweiz)

**Arbeitsblatteintrag:** In diesem Fall sind alle beteiligten Personen Urheber/-innen des Werks. Nur gemeinsam kann bestimmt werden, was mit dem Werk passieren soll.

**Arbeitsblatteintrag:** Das Urheberrecht eines Werkes gilt in Europa und den USA bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. der Urheberin.

(15 – 20 min)

**Präsentation II**

Arbeitsblatt:

Die Schüler/-innen sollen einschätzen, ob die folgenden Nutzungsszenarien der eigenen Werke gegen das Urheberrecht verstossen oder nicht.

1. Jemand fotografiert eure Zeichnung und hängt sie sich über sein Bett.
2. Jemand singt euer Musikstück vor einem Publikum, das Eintritt bezahlt.
3. Jemand lädt euren Film runter und speichert ihn auf seiner Festplatte ab.
4. Jemand schreibt euren Text in sein Tagebuch und liest ihn jeden zweiten Tag.
5. Jemand bearbeitet euer Foto und schickt es an einen guten Freund weiter.
6. Jemand findet euer Foto im Internet und veröffentlicht es auf seiner Homepage.
7. Ein Lehrer zeigt, ohne euch zu fragen, eure Werke in einer anderen Schulklasse.
8. Eine Person aus eurer Gruppe vernichtet euer Werk, ohne die anderen Gruppenteilnehmenden zu fragen.

**Ausschnitt 4:19 – 5:35:** Anwalt Fabian Niggenmeier erklärt das «Recht zum Eigengebrauch». Fremde Werke dürfen privat und unter guten Freund/-innen kopiert, bearbeitet und aufgeführt werden.

Die Schüler/-innen tragen zunächst ins Arbeitsblatt ein, was das Recht zum Eigengebrauch bedeutet.

**Arbeitsblatteintrag:** Das Recht zum Eigengebrauch regelt den Gebrauch von Werken im privaten Rahmen. Zum eigenen Gebrauch und unter guten Freund/-innen dürfen fremde Werke kopiert, bearbeitet und aufgeführt werden.

Die Schüler/-innen gehen die Liste der Verhaltensweisen ein zweites Mal durch. Anschliessend erfolgt die Besprechung der Fallbeispiele im Plenum.

(15 – 20 min)

**Abschluss**

Jede Urhebergruppe darf entscheiden, was am Ende der Unterrichtseinheit mit ihren Werken passieren soll (z. B. Vernichtung, Veröffentlichung auf einem Foto-/Videoportal oder auf der Schulhomepage, Ausstellung im Schulhaus etc.).

(5 – 10 min)